



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. August 2025

Nummer 33

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
246	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Stefan Renner)	S. 279
247	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)	S. 279
248	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)	S. 280
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden	
249	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	S. 281
250	Aufgebot/Kraftloserklärung für Sparukunden	S. 281

Beilage zu Ziffer 247: 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA) 2 Karten farbig

Beilage zu Ziffer 248: 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E) 2 Karten farbig

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 246 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Stefan Renner)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES29

Düsseldorf, den 01. August 2025

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wurde Herr Stefan Renner zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 29 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.279

- 247 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-23. RPÄ

Düsseldorf, den 01. August 2025

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Zentraler Anlass für die 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau ist die 68. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde

Bedburg-Hau für den Bau eines neuen Feuerwehrhauses und einer neuen Grundschule. Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung des Bereichs als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) geschaffen werden.

Die Gemeinde Bedburg-Hau möchte im Ortsteil Hau neben einer bestehenden Dreifachturnhalle eine neue Grundschule „Sankt Antonius“ sowie ein Feuerwehrhaus errichten.

Die bestehende Grundschule befindet sich weiter südlich am Ortsausgang von Hau, an der Antoniterstraße. Sie soll einen Neubau im Plangebiet erhalten, da das bestehende Schulgebäude hinsichtlich des Raumprogramms nicht mehr den Anforderungen einer modernen Schulpädagogik entspricht und darüber hinaus die Schul- sowie Ganztagsbetreuung nicht mehr ausreichend abgedeckt werden kann. Zudem soll der Neubau die beiden anderen Schulstandorte in Bedburg-Hau entlasten.

Die Gemeinde Bedburg-Hau favorisiert den vorgeschlagenen Standort für den Schulneubau, weil die vorhandene Dreifachturnhalle und die bestehenden Parkplätze durch die neue Grundschule genutzt werden können. Ein Neubau am bestehenden Schulstandort ist nicht sinnvoll, da die bestehenden Gebäude durch andere Grundschulen genutzt werden sollen. Andere Standorte sind entweder nicht verfügbar oder würden den Bau neuer Turnhallen und Parkplätze erfordern.

Ein Neubau eines Feuerwehrhauses ist erforderlich, da die bestehenden Feuerwehren bzw. -gerätehäuser für die erforderlichen, neu anzuschaffenden Fahrzeuge gemäß der Brandschutzbedarfsplanung zu klein sind und nicht mehr den heutigen Voraussetzungen eines Feuerwehrhauses im Sinne der DIN 14092 und der DGUV 205-008 (Sicherheit im Feuerwehrhaus) entsprechen.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 6 ha, wovon nur ca. 1,5 ha für den Neubau der Schule und der Feuerwehr erforderlich sind. Die Festlegung umfasst eine größere Fläche, da bestehende Nutzungen wie z. B. die Turnhalle, baulich geprägte Teile des Sportplatzes (Vereinsgelände, Parkplatz) und bestehende Wohnbebauung in den Siedlungsbereich aufgenommen werden sollen. Die Grenze des ASB soll damit die Neubauten ermöglichen und an die bestehenden Siedlungsnutzungen angepasst werden.

Im RPD ist der rund 6 ha große Bereich derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) ohne weitere überlagernde Funktionen dargestellt. Aufgrund der dargestellten Planungen eines neuen Feuerwehr- und Schulstandorts soll die zeichnerische Festlegung in ASB geändert werden.

Zum Ausgleich für den Eingriff in den Freiraum

bzw. zum Schutz des Freiraums sollen die östlich gelegenen FNP-Wohnbauflächen im Bereich Schmelenheide durch die Gemeinde zurückgenommen und die ASB-Abgrenzung auf den baulichen Bestand um 1,3 ha reduziert werden. Im RPD wird dieser Bereich dann als AFA ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 247-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.279

248 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-24. RPÄ

Düsseldorf, den 05. August 2025

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Änderung von AFA in ASB-E)

Anlass für die 24. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Brüggen ist eine geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Brüggen. Im Bereich nördlich der Sankt-Barbara-Straße und westlich des Tegeler Wegs ist eine Neuordnung und geringfügige Erweiterung des bestehenden „Heide Camps“ geplant. Das ehemalige Munitionsdepot und Kasernengelände der britischen Streitkräfte wurde erstmals 2006 in der 54. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan Brü/32 rechtskräftig zum heutigen „Heide Camp Resort“. Der bisherige Standort ist zum Großteil als Sondergebiet (SO), dass der Erholung dient, sowie im nördlichen Teil als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Die Fläche für Gemeinbedarf erstreckt sich im Norden über den Änderungsbereich hinaus weiter. Das SO, das der Erholung dient, umfasst derzeit die Nutzungen „Camping- und Wochenendplatzgebiet mit Zeltplatz“. Das Nutzungsspektrum soll erweitert

werden zu Ferien- und Wochenendhäusern, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Parkplätzen, Gastronomie sowie einem Kletterpark. Die Planung dient auch der Behebung städtebaulicher Fehlentwicklungen auf der Fläche. Darüber hinaus wird die regionalplanerische Festlegung auch den südlich des Heide Camp Resort gelegenen, bestehenden Camping- und Freizeitplatz „Brachter Wald“ einschließen. Mit der 24. Änderung des RPD sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung eines „Allgemeinen Siedlungsbereichs für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen (ASB-E)“ geschaffen werden.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Nutzungen, umfasst das Plangebiet auch eine nördlich gelegene Waldparzelle und eine Strauchfläche, welche jedoch bereits kahlgeschlagen sind. Das Plangebiet wird von der Sankt-Barbara-Straße, welche auch die Grenze zwischen den beiden Campingplätzen bildet, geteilt. Östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Westen wird das Plangebiet zunächst von einem kleineren Wald begrenzt an den die Straße Holter Heide, Abgrabungs- und Grünlandflächen anschließen. Südlich des Gebiets liegt ein Waldbereich und im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, sowie eine kleinere Waldparzelle.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 15 ha, wovon ca. 12,5 ha auf Ebene der Bauleitplanung bereits als SO dargestellt sind. Die übrigen 2,5 ha umfassen die geringfügige Erweiterung des SO und sind im FNP derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Im RPD ist der rund 15 ha große Bereich derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) ohne weitere überlagernde Funktionen festgelegt. Aufgrund der skizzierten Planungen und der Überschreitung der Darstellungsschwelle von Regionalplänen soll die zeichnerische Festlegung im RPD in einem ASB-E geändert werden. Nördlich des Regionalplanänderungsbereichs verbleiben ca. 3 ha Fläche für Gemeinbedarf im FNP. Diese sollen als Grünfläche dargestellt werden. Hier kann die derzeitige regionalplanerische Festlegung eines AFA erhalten bleiben.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 248-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

249 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

In der Städ. Förderschule Mosaikschule Am Massenberger Kamp wurde ein Dienstsiegel gestohlen. Da eine missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Siegel mit Wirkung vom 23.07.2025 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Das Rundsiegel ist im Durchschnitt 35,0mm groß
- In der Mitte befindet sich das Landeswappen NRW
- Die Umschrift ist in Großbuchstaben geschrieben und lautet „MOSAIKSCHULE DÜSSELDORF“
- Weiterer Text mit korrekter Groß - und Kleinschreibung um das Landeswappen lautet: „Städ. Förderschule Am Massenberger Kamp“; s. Abdruck



Landeshauptstadt Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Neuhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.281

250 Aufgebot/Kraftloserklärung für Sparurkunden

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.4100169103 und 4100175928 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 01. August 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.281



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de